



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2014/#c3672

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie für ein
Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-
Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vor-
schriften des Energiewirtschaftsrechts**

Berlin, den 12. März 2014
Aktenzeichen: GG 8/2014

Ansprechpartner: RA Norman Geithner
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 311
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: norman.geithner@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat III B 6

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe (II B 3)

Bundesministerium der Justiz

Deutscher Bundestag – Wirtschafts- und Rechtsausschuss

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die unsere Mitglieder betreffen.

§ 41 EEG-E

Bei § 41 EEG-E steht derzeit ein Platzhalter dahingehend, dass der Text des § 41 EEG-E im Lichte der Verhandlungen mit der EU-Kommission nachgetragen wird.

Da die Verhandlung mit der EU-Kommission nach unserer Kenntnis materielle Änderungen betreffen, gehen wir davon aus, dass § 41 Abs. 2 EEG auch in der neuen Fassung unverändert bleiben wird. In dieser Vorschrift ist die Prüfung durch bzw. die Bescheinigung von Wirtschaftsprüfern / vereidigten Buchprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften / Buchprüfungsgesellschaften geregelt. Wir sind der Auffassung, dass sich diese Regelung bewährt hat und daher an dieser Stelle keine Änderungen vorgenommen werden müssen.

§ 43 Abs. 1 EEG-E

§ 43 EEG-E wird einigen Änderungen unterworfen, wobei die meisten formaler Natur sind.

Während es bislang in § 43 Abs. 1 EEG lautete, dass der Antrag nach § 40 i. V. m. §§ 41 oder 42 EEG „einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen“ jeweils bis zum 30. Juli des laufenden Jahres zu stellen ist (materielle Ausschlussfrist), sieht § 43 Abs. 1 EEG-E vor, dass der Antrag „einschließlich der Bescheinigungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 und 3“ bis jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres zu stellen sei. Da die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers / vereidigten Buchprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Buchprüfungsgesellschaft auch bislang zu den Antragsunterlagen gehörte und bis zum 30. Juli des laufenden Jahres einzureichen war, haben wir gegen diese Klarstellung keine Bedenken.

In Bezug auf § 43 Abs. 1 Satz 2 EEG-E regen wir eine sprachlich anders gefasste Formulierung an. Mit § 43 Abs. 1 Satz 2 EEG-E soll klargestellt werden, dass weitere Unterlagen nicht bis zur Frist des 30. Juni des laufenden Jahres zu übermitteln sind. Dies könnte wie folgt formuliert werden:

„Die übrigen in den §§ 41 oder 42 EEG genannten Unterlagen können auch nach dem 30. Juni des laufenden Jahres übermittelt werden.“

Insofern in § 43 Abs. 1 Satz 3 EEG-E das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ermächtigt wird, das Antragsverfahren durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen, dürfen wir anmerken, dass dagegen keine Bedenken bestehen. Mit Blick auf den Wortlaut und die Gesetzesbegründung gehen wir aus, dass damit nur formelle Anforderungen geregelt werden sollen („Antragsverfahren“) und keine inhaltliche Vorgaben in Bezug auf die prüferische Tätigkeit und/oder die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers / vereidigten Buchprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Buchprüfungsgesellschaft. Derartige Vorgaben entziehen sich der Regelung in einer Verordnung.

§ 50 EEG-E

Die Änderungen von § 50 Satz 2 EEG-E sind redaktioneller Art. In dieser Vorschrift ist vorgesehen, dass der Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Buchprüfungsgesellschaft bei der Prüfung höchstrichterliche Rechtsprechung sowie Entscheidungen der Clearingstelle, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, und Entscheidungen der Clearingstelle nach § 57 Abs. 4 EEG-E zu berücksichtigen hat. Die entsprechenden Änderungen in § 50 Satz 2 EEG-E betreffen Verweisungen auf § 57 EEG-E und die dort geregelte Clearingstelle bzw. die Verfahren, die nunmehr in § 57 Abs. 4 und 5 EEG-E neu geregelt worden sind. Insoweit bestehen auch gegen diese Änderungen derzeit keine Bedenken.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
